



Toolbox
BODENSEE e.V.

Benutzungsordnung für Mitglieder

Benutzungsordnung für Mitglieder



Toolbox
BODENSEE e.V.

§1 Präambel

- (1) Die Toolbox Bodensee e.V. stellt ihren Mitglieder Räumlichkeiten, Infrastruktur, Werkzeug und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung. Um die Nutzung dieses Gemeinschaftseigentums für alle zu einem sicheren und motivierenden Erlebnis zu machen, hat die Gemeinschaft der Mitglieder die folgende Nutzungsordnung erlassen.

§2 Grundsatz

- (1) Jedes Mitglied der Toolbox Bodensee e.V. akzeptiert diese Benutzungsordnung mit Eintritt in den Verein und verpflichtet sich zu deren Einhaltung über die ganze Zeit seiner Mitgliedschaft.
- (2) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt wird und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

§3 Nutzung von Einrichtungen

- (1) Alle Nutzer sind verpflichtet, die gesamten Einrichtungen, alle Anlagen und insbesondere Maschinen und Werkzeuge ordnungsgemäß zu behandeln. Die Nutzer haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet sich die Kenntnisse in Bezug auf die sichere und sachgemäße Nutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen eigenverantwortlich anzueignen. Hierzu sind insbesondere die Bedienungs- und Sicherheitshinweise als auch die schriftlichen Hinweise an den Maschinen einzuhalten.
- (3) Mit der Aufschrift „Nur für eingewiesene Mitglieder“ gekennzeichnete Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen dürfen nur von Mitgliedern genutzt werden, die eine entsprechende Einweisung des Verantwortlichen erhalten haben und von denen diese Einweisung dokumentiert ist.
- (4) Bei Unklarheiten in Bezug auf die sichere und sachgemäße Nutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen ist von der Benutzung abzusehen.
- (5) Der Nutzer muss vor der Nutzung von Werkzeugen oder Maschinen diese auf Beschädigung prüfen. Werden Beschädigungen oder Defekte festgestellt oder treten diese während der Nutzung auf, sind sie den Verantwortlichen unverzüglich zu melden.
- (6) Werden Schäden oder Defekte festgestellt, von denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie eine Gefahr darstellen, muss der Gegenstand unverzüglich deutlich gekennzeichnet und so gesichert werden, dass er nicht versehentlich wieder in Betrieb genommen werden kann.
- (7) Öffnet ein Mitglied das Vereinsheim und beabsichtigt es für längere Zeit vor Ort zu bleiben (ab ca. einer halben Stunde), so ist es verpflichtet den Status der Toolbox auf „open“ zu setzen um Mitgliedern ohne Schlüssel den Besuch zu ermöglichen.

§4 Sicherheit

- (1) Für ausreichenden Arbeitsschutz und Arbeitskleidung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die Toolbox Bodensee e.V. ist nicht verpflichtet dies zu kontrollieren und kann bei Schäden durch fehlenden Arbeitsschutz nicht haftbar gemacht werden.
- (2) Bei der Arbeit mit elektrischen Betriebsmitteln oder Schaltungen sind gängige Gesetze, Normen und Richtlinien zu beachten. Die durchführende Person muss über die der Tätigkeit angemessene Fachkenntnis verfügen.
- (3) Im Aufbau befindliche Eigengeräte sowie Reparaturgeräte müssen gegen versehentliches Einschalten gesichert werden (Stecker ziehen und kennzeichnen), besonders, wenn der Arbeits- oder Reparaturplatz kurzfristig verlassen wird.
- (4) Eigengeräte, Reparaturgeräte sowie die dazu nötigen Hilfsmittel dürfen, solange sie in Arbeit sind und ihre einwandfreie Funktion nicht zweifelsfrei geprüft worden ist, nur an einer Steckdose betrieben werden, die einen Fehlerstrom-Schutzschalter (FI) besitzt, dieser ist zu Beginn der Veranstaltung zu testen.
- (5) Bei Arbeiten mit Gefahren, wie z.B. Gefahrenstoffen, Strahlungen, Elektrizität oder mechanischen Gefahren ist der Arbeitsbereich so abzusichern, dass eine Gefahr für dritte ausgeschlossen werden kann.
- (6) Die Übernachtung in den Räumlichkeiten der Toolbox ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind Ruhepausen von Mitgliedern während einer mehrtägigen Veranstaltung oder eines umfangreichen Projekts.
- (7) Die Nutzung von Maschinen und Geräten unter Einfluss von Alkohol oder anderen Sucht- und Betäubungsmitteln ist untersagt.

§5 Umweltschutz, Abfallentsorgung, Sauberkeit

- (1) Spätestens beim Verlassen der Toolbox müssen benutzte Arbeitsplätze, Böden, Maschinen und Werkzeuge absolut staubfrei und sauber, vollständig und aufgeräumt sein. Wenn ein Sollzustand bildlich vorgegeben ist, muss mindestens dieser wiederhergestellt werden.
- (2) Werden Arbeitsplätze, Böden, Maschinen oder Werkzeuge nicht dem Sollzustand entsprechend aufgefunden, so sind diese entweder nicht zu nutzen oder es obliegt dem neuen Nutzer spätestens vor Verlassen der Toolbox den Sollzustand wieder herzustellen.
- (3) Heizung, Klimatisierung und Licht sind auf das nötige Maß zu beschränken. Insbesondere sind beim Verlassen alle Lichter und ungenutzte Geräte auszuschalten, Fenster zu schließen, Klimatisierung abzuschalten sowie die Türen abzuschließen.
- (4) Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Ist ein entsprechendes Behälter nicht vorhanden, insbesondere Sondermüll und Biomüll, so ist der Abfall mitzunehmen und privat zu entsorgen.

§6 Verbrauchsmaterialien

- (1) Alle Verbrauchsmaterialien im Vereinsheim sind Eigentum der Toolbox Bodensee e.V., es sei denn sie sind offensichtlich als privat erkennbar oder als solches markiert.
- (2) Verbrauchsmaterialien werden von der Toolbox Bodensee e.V. nur für Veranstaltungen, zur Errichtung, Wartung und Pflege des Inventars und der Räumlichkeiten sowie für den Betrieb des Vereinsheims (z.B. sanitäre Anlagen) gestellt.
- (3) Private Entnahmen von vereinseigenem Verbrauchsmaterial ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig und wird entweder in Rechnung gestellt oder muss durch Material in gleichem oder höheren Wert ersetzt werden.
 - (a) Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn das Verbrauchsmaterial einen geringen Werte hat (z.B. Schrauben) und der Nutzer sich verpflichtet die Entnahme durch Ersatz zu begleichen.
- (4) Privates Verbrauchsmaterial darf von anderen Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genutzt werden. Privates Verbrauchsmaterial ist eindeutig mit der Aufschrift „Privat“ und dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.

§7 Gäste

- (1) Gäste sind grundsätzlich zur Benutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen einzuweisen oder sie bei der Nutzung zu beaufsichtigen.
- (2) Mitglieder können auch außerhalb der öffentlichen Veranstaltungen Gäste in die Toolbox einladen, sofern die Mitglieder selbst anwesend sind.
- (3) Eingeladene Gäste haben die Rechte und Pflichten der in dieser Ordnung allgemein als „Nutzer“ oder „Personen“ bezeichneten Gruppe, nicht jedoch die der „Mitglieder“. Für die Einhaltung der Pflichten ihrer Gäste sind die einladenden Mitglieder verantwortlich.
- (4) Für Gäste an Veranstaltungen oder öffentlichen Zeiten wurde eine separate Benutzungsordnung erlassen.

§8 Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen der Toolbox Bodensee erfolgt auf eigene Gefahr. Die Toolbox Bodensee e.V. schließt jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus, mit Ausnahme von Personenschäden, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Toolbox Bodensee e.V. beruhen sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung solcher Schäden durch den Verein bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

Insbesondere haftet die Toolbox Bodensee e.V. nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Vertreter des Vereins oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- (2) Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere eigener Werkzeuge aber auch Wertgegenstände, wird keine Haftung übernommen.